

Beitragsordnung des VfL Rastede ab 1.4.2017



§ 1

1. Der Jahresbeitrag setzt sich aus einem Mitgliedsbeitrag, einer Umlage, der Aufnahmegebühr und in besonderen Fällen eines Sonderbeitrages zusammen. (§ 11 Der Satzung)
2. Die Ausgestaltung der Beiträge, der Aufnahmegebühr, der Umlagen, die Höhe und die Sonderregelungen werden auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Sonderbeiträge werden in folgenden Fällen erhoben, wenn die Kosten einer Übungsgruppe durch den Vereinsbeitrag nicht gedeckt sind:
 - 3.1. die Benutzung einer Übungsstätte nicht kostenfrei ist
 - 3.2. der / die Übungsleiter/in eine Vergütung erhält, die den Regelsatz übersteigt
 - 3.3. Verbandsbestimmungen, die die Anwesenheit einer kostenverursachenden Person vorschreibt
 - 3.4. kostenintensive Geräte beschafft werden müssen.
4. Sonderbeiträge werden durch den Hauptausschuss festgesetzt.
5. Der Beitrag gliedert sich in die u.a. Beitragsstufen. In besonderen Fällen gewährt der Vorstand auf schriftlichen Antrag besondere Beitragsätze.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Der Einzug der ersten Beitragszahlung gilt als Bestätigung, dass der Antragsteller in den Verein aufgenommen wurde.

§ 2

1. Der monatliche Beitrag wird jeweils vierteljährlich am letzten Werktag im Februar, Mai, August und November jeden Jahres im Voraus im SEPA-Lastschrift - Einzugsverfahren erhoben. Die Einzugsermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
2. Bei Neueintritt im Laufe des Jahres wird pro voller Monat ein Zwölftel des Jahresbeitrages eingezogen.
3. Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft kann nur schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftshalbjahres (30.06. und 31.12.) mit einer Frist von vier Wochen gegenüber der Geschäftsstelle erfolgen. Die Rechte des Mitgliedes erlöschen mit dem Austritt (30.06 bzw. 31.12.). Bestehende Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen.
4. Eventuell entstehende Rücklastschrift- und Inkassogebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 3

1. Die Beiträge sind Bringschuld. Jedes Mitglied hat dafür zu sorgen, dass sein Beitrag dem Verein rechtzeitig zufließt.

§ 4

1. Wer mit seinem Beitrag oder Teilen des Beitrags länger als:
 - 1.1 ein Vierteljahr im Rückstand ist, der verliert automatisch sofort die aktive Mitgliedschaft im Verein. Er ist zu allen Übungen, Wettkämpfen, Punktspielen usw. nicht mehr zugelassen. Er verliert außerdem den Versicherungsschutz und sein Stimmrecht im Verein. Es ruhen seine Ämter.
 - 1.2 ein halbes oder länger im Rückstand ist, verliert automatisch die Mitgliedschaft im Verein, wobei bestehende Zahlungspflichten zu erfüllen sind.
2. Den Betroffenen ist in beiden Fällen vom Kassenwart eine schriftliche Mitteilung zu machen, wobei unter 1.2. den Betroffenen eine Einspruchsmöglichkeit einzuräumen ist. Die Kosten, die dem Verein für Zahlungserinnerungen und Mahngebühren entstehen, trägt das Mitglied. Im Falle eines Ausschlussbescheides ist eine Auslagepauschale von 3,00 € zu zahlen.
3. Die vorstehenden Maßnahmen unter 1.1. entfallen sofort bei Zahlungseingang des rückständigen Betrages.
4. Der Einspruch unter 1.2 ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides an den Vorstand zu richten, der auch darüber schriftlich entscheidet.
5. Die betroffenen Übungsleiter des Mitgliedes sind zu unterrichten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag:

**Monatliche Mitgliedsbeiträge
Gültig ab 1. April 2017**

Nr.	Mitglied	einmalig	Monatsbeitrag
1	Familie • Ehepaar ohne / mit Kinder bis 18 Jahre • Ausnahme: Kinder in der Ausbildung bis max. 25 Jahre		22,00 €
2	Erwachsene		11,00 €
3	Kursteilnehmer • Nicht Mitglied im VfL Rastede gem. Aushang/ Ankündigung • Mitglied im VfL Rastede gem. Aushang / Ankündigung max. 50 %		
4	Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre		8,50 €
5	• bis 18 Jahre • in der Ausbildung bis 25 Jahre		8,50 €
6	Zusätzlich zum Beitrag eine Umlage für • Tanzen (Standard, Latein) • Yoga, Herzsport • Tanz Dich fit, Sumba • Wassergymnastik,		10,00 € 3,50 € 6,50 € 7,00 €
7	passive Mitglieder		4,50 €
8	Vorstand, Fachwarte, Übungsleiter, Ehrenmitglieder, Mitarbeiter		1,00 €
9	Aufnahmegebühr einmalig • Einzelperson • Familie	10,00 € 20,00 €	
10	Für Aufnahmeanträge ohne Einzugsermächtigung gilt ein Jahresbeitrag, der den o.a. monatlichen Beitrag übersteigt um In diesen Fällen ist der Beitrag sofort bei Eintritt fällig und in den Folgejahren ist der volle Jahresbeitrag bis zum 30.03. des laufenden Jahres zu entrichten.		1,00 €
11	Mahngebühr für jedes Mahnschreiben		3,00 €
12	Rücklastschriftgebühren werden in voller Höhe dem Mitglied in Rechnung gestellt.		

Die Beitragsordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 6. März 2017 beschlossen.

Datum und Unterschrift

Dirk Hillmer

Datum und Unterschrift

Daniela von Essen